

Berry Burst

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Berry Burst

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Nur zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Just Juice

Orchard Farm, Ratten Lane

PR25 5TH

Vereinigtes Königreich

E-Mail:

info@just-juice.com

Telefon:

+44(0) 1772 611955

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

Firmenname: noSmoky (Supper GmbH)

Strasse: St. Klemensstrasse 10

Ort: CH-2544 Bettlach

Telefon: +41 (0)32 621 69 10

E-Mail: info@nosmoky.ch

Reversnummer: 8113

Sachkundige Person nach: info@nosmoky.ch

Anhang 2 ChemV (E-Mail)

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

Notruf: + 33 (0)1 45 42 59 59

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS) – siehe Abschnitt 11

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
Sensibilisierung der Haut	Kat. 1	Skin Sens. 1	H317

Anmerkung: Wortlaut der Sätze siehe Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Signalwort: Achtung GHS07

Piktogramm

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise – Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise – Prävention

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Sicherheitshinweise – Reaktion

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise – Entsorgung

Berry Burst

P501 Inhalt und Behälter gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Enthält: Furaneol

EUH-Satz:

2.3. Sonstige Gefahren

- Die Stoffe dieses Gemischs erfüllen die PBT-/vPvB-Kriterien nach REACH Anhang XIII nicht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Seite 1 von
8

Beschreibung des Gemischs

Nom chimique	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gew.-%	Einstufung gemäss (EG) 1272/2008	Piktogramm
Glycerin	56-81-5	200-289-5	50-<75	Keine Einstufung	Keine
Propylenglycol	57-55-6	200-338-0	25-<50	Keine Einstufung	Keine
Ethanol	64-17-5	200-578-6	≤ 1.1	Flam. Liq. 2, H225	GHS02
4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on	3658-77-3	222-908-8	≤ 0.4	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318	GHS05 GHS07
Ethylacetat	141-78-6	205-500-4	≤ 0.2	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	GHS02 GHS07
Essigsäure	64-19-7	200-580-7	≤ 0.1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314	GHS02 GHS05
Methylcinnamat	103-26-4	203-093-8	≤ 0.1	Skin Sens. 1B, H317	GHS07

Anmerkung: Wortlaut der aufgeführten Gefahrensätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Die betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückte aus dem Gefahrenbereich bringen. Die betroffene Person warm, ruhig und zugedeckt halten. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen. Nichts verabreichen. Nach Einatmen Beim Entfernen aus dem Expositionsbereich auf Eigenschutz achten. Bei Verschlimmerung der Symptome ärztliche Untersuchung veranlassen. Bei Bewusstlosigkeit die Atmung prüfen und nötigenfalls künstlich beatmen. Kann Schleimhäute und Atemwege reizen. Längeres Einatmen der Dämpfe kann eine Lungenentzündung verursachen. Nach Hautkontakt Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Mindestens 10 Minuten bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Ist die Person bei Bewusstsein, den Mund mit Wasser ausspülen. Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

Berry Burst

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkungen können kurz nach der Exposition auftreten (insbesondere bei Verschlucken oder Einatmen grösserer Mengen).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid oder Polymerschäum, Löschpulver. Wassersprühstrahl kann zur Kühlung brandbeanspruchter Flächen oder zur Bekämpfung des Brandes selbst eingesetzt werden, sofern die Gefahr einer Brandausbreitung sehr gering ist.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe und Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Seite 2 von
8

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassersprühstrahl kühlen. Austretende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Löschwasser nicht in Oberflächen- und Grundwasser oder Boden gelangen lassen. Hautkontakt durch geeignete Schutzkleidung und sicheren Abstand vermeiden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe, Emissionen und Gase nicht einatmen. Atemschutz tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Personal in einen sicheren Bereich evakuieren. Alle Zündquellen beseitigen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Das Produkt nicht ohne geeignete Schutzkleidung handhaben. Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Die Probe in viel Wasser verdünnen, die Lache mit einem Tuch, trockener Erde oder einem inerten Aufsaugmittel aufnehmen (je nach Grösse der Lache). Nach dem Aufnehmen die Stelle mit viel Wasser reinigen. Die Abfälle als giftige Abfälle behandeln und in einem verschlossenen Sonderbehälter aufbewahren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weiteres Austreten verhindern, sofern dies gefahrlos möglich ist. Das Produkt nicht mit Tropfwasser in Berührung bringen. Das Produkt enthält Nikotin und kann bei Freisetzung grösserer Mengen ein Risiko für Wasserlebewesen darstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen nach den Abschnitten 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Die Bildung und Ausbreitung von Nebeln in der Luft vermeiden. Macht die berührte Oberfläche rutschig. Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl, trocken und belüftet lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Kälte, Frost, direkter Sonneneinstrahlung und Hitze schützen. Die ideale Lagerung liegt zwischen 20 und 25°.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Möglichst in der Originalverpackung aufbewahren. Andere geeignete Behälter: Stahlfässer, Aluminium-, Glas- und Polyethylenbehälter hoher Dichte. Einige Klebebänder und Kunststoffe (Polyethylen niedriger Dichte) werden vom Produkt angegriffen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte

Berry Burst

Land	Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert 8 Stunden (TWA)	Grenzwert Kurzzeit (STEL)		
			ppm	mg/m3	ppm	mg/m3
FR	Glycerin	56-81-5	-	10	-	10
GB	Propylenglycol	57-55-6	150	474	-	-
FR	Ethanol	64-17-5	1000	1900	5000	9500
FR	Ethylacetat	141-78-6	200	734	400	1468
FR	Essigsäure	64-19-7	10	25	20	50

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille (lösemittelbeständig). Sicherstellen, dass die Augendusche leicht erreichbar ist. Hautschutz

Handschutz

Seite 3 von

8

Geeignete flüssigkeits- und chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und der daraus abgeleiteten Norm EN 374 entsprechen.

Materialart: Nitril- oder Butylkautschuk

Dicke: 0.4 mm

Durchbruchzeit: ~ 150 min

Sonstiges

Atemschutz

Bei normalen Verwendungsbedingungen und normaler Belüftung nicht erforderlich. Nebel- und Rauchbildung ist zu vermeiden. Bei Gefahr von Rauch- oder Nebelbildung ist Atemschutz zu verwenden. Partikelfilter Klasse P1 (EN 143). Gas-/Dampfmaske Typ A: organische Dämpfe (EN 141).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Behälter verwenden, um eine Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation sowie in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	: flüssig
Geruch	: charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt (°C)	: > 65 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Obere/untere	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeitsgrenzen	
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)	: In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient	: -1.75 at 25 °C
n-Oktanol/Wasser (Glycerin)	
Verteilungskoeffizient	: -1.07 at 20 °C
n-Oktanol/Wasser	

Berry Burst

(Propylenglycol)

Verteilungskoeffizient : 1.17 at 18 °C

n-Oktanol/Wasser (Nikotin)

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
(°C)

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Brandfördernde : Keine Daten verfügbar

Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter den empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil. Das Produkt ist hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Transport- und Lagerbedingungen findet keine Reaktion statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, heisse Oberflächen, Zündquellen, Flammen, elektrostatische Aufladungen, feuchte Luft, Feuchtigkeit, Nässe.

Seite 4 von

8

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung entstehen Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Acrolein. Im Brandfall können reizende und beissende Dämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Gemische

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor.

Akute Toxizität: Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Akute Toxizität		
		Oral (LD50)	Dermal (LD50)	Inhalativ (LC50)
Glycerin	56-81-5	Ratte: 27,200 mg/kg	Meerschweinchen: 56,750 mg/kg	-
Propylenglycol	57-55-6	Ratte: 22 000 mg/kg bw	Kaninchen: 20,800 mg/kg bw	-
Ethanol	64-17-5	Ratte: 10470 mg/kg	-	Ratte: 125mg/l 4h
4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran	3420-70-3	Ratte: 2320 mg/kg bw	-	-
Ethylacetat	141-78-6	Ratte: 5 620 mg/kg bw	Kaninchen: > 20 000 mg/kg bw	Ratte: > 6 000 ppm
Essigsäure	64-19-7	Ratte: 3310 mg/kg bw	-	Ratte: >16000 ppm
Methylcinnamat	103-26-4	Ratte: 2610 mg/kg bw	Kaninchen: > 5 000 mg/kg bw	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Berry Burst

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität: Gemisch

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor.

Akute Toxizität: Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Kurzzeittoxizität	Langzeittoxizität	Toxizität gegenüber
-----------	---------	-------------------	-------------------	---------------------

Seite 5 von
8

		Fisch (LC50)	Wirbellose Wasserorganismen (EC50/LC50)	Wirbellose Wasserorganismen (EC10, LC10 oder NOEC)	Algen und Cyanobakterien (EC50)
Glycerin	56-81-5	54000 mg/l-96 h	1 955 mg/L-48h	-	2 900 mg/L-28 d
Propylenglycol	57-55-6	40613 mg/l-96 h	18 340 mg/L-96h	13 020 mg/L-7d	19 000 mg/L-96h
Ethanol	64-17-5	11200 mg/L-96 h	5 012 mg/L	9.6 mg/L-10d	275 mg/L
4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on	3658-77-3	-	6.8 mg/L-48h	-	194.03 mg/L-72h
Ethylacetat	141-78-6	230 mg/L-96 h	165 mg/L	2.4 mg/L-21d	5 600 mg/L-72h
Essigsäure	64-19-7	300.82 mg/L-96 h	300.82 mg/L-48h	31.4mg/l	300.82 mg/L-72h
Methylcinnamat	103-26-4	2.76 mg/L-96h	-	-	7.6 mg/L-72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit der Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Verfahren	Abbaugrad	Zeit
Propylenglycol	57-55-6	Sauerstoffverbrauch	106.80%	28 d
Propylenglycol	57-55-6	CO2-Entwicklung	81.70%	28 d
4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on	3658-77-3	Sauerstoffverbrauch	97.0%	28 d
Ethylacetat	141-78-6	CO2-Entwicklung	93.3%	28 d
Essigsäure	64-19-7	Sauerstoffverbrauch	96.0%	20 d
Methylcinnamat	103-26-4	DOC-Abbau	100.0%	28 d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

Bioakkumulationspotenzial der Bestandteile des Gemischs:

Berry Burst

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BOD5/COD
Glycerin	56-81-5		-1.75 à 25 °C et pH 7.4	
Propylenglycol	57-55-6		-1.07 à 20 °C	
Ethanol	64-17-5		-0.35 à 20 °C	
4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-one	8658-77-3		0.95 à 25 °C	
Ethylacetat	141-78-6		0.68 à 25	
Essigsäure	64-19-7		-0.17 à 25 °C et pH 7	
Methylcinnamat	103-26-4		2.68 à 25 °C	

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe dieses Gemischs erfüllen die PBT-/vPvB-Kriterien nach REACH Anhang XIII nicht.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der AbfallbehandlungSeite 6 von
8

Sehr kleine Mengen dürfen nach Verdünnung in die vorhandenen Sickergruben gegeben werden. Grössere Mengen dürfen nur an zugelassene Unternehmen abgegeben werden.

Schweiz: Entsorgung gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

Verwertungsverfahren

Derzeit liegen keine Informationen vor.

Entsorgung der Verpackung:

Kontaminierte Behälter können nach dem Waschen und Reinigen mit Wasser als Hausmüll behandelt werden. Örtlich sind Behälter und Verpackungen von einem zugelassenen Unternehmen zu verwerten (nach den nationalen oder örtlichen Vorschriften).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/SDR/RID: Pas un bien dangereux

IMDG: Pas un bien dangereux

IATA: Pas un bien dangereux

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID: - IMDG Marine pollutant IATA: -

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Berry Burst

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff

15.1.

oder das Gemisch

Regulation (EU) 2015/830

CLP Regulation 1272/2008 / EK

REACH Regulation 1907/2006 / EC

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Schweiz

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.: Erläuterung der verwendeten Abkürzungen

Acute Tox.: Akute Toxizität

BOD: biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CMR: karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch

DMEL: Derived Minimal Effect Level (abgeleitete minimale Wirkungsschwelle)

DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

DOC: Dissolved Organic Carbon (gelöster organischer Kohlenstoff)

Eye Irrit.: Augenreizung

Seite 7 von
8

Eye Dam.: schwere Augenschädigung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. IATA: International Air Transport

Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung) IMDG: International Maritime Dangerous Goods (Internationaler Code für die

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) LogKOW: n-Oktanol/Wasser

PNEC: Predicted No-effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit.: Hautreizung

Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut

STEL: Short-Term Exposure Limit (Kurzzeitexpositionsgrenzwert)

TOC: Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)

TWA: Time Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

WEL : Workplace Exposure Limit (Limites d'expo au travail)

Verzeichnis der Gefahrencodes und Gefahrenhinweise

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken

H301: Giftig bei Verschlucken

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt

H311: Giftig bei Hautkontakt

Berry Burst

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315: Verursacht Hautreizungen
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318: Verursacht schwere Augenschäden
H319: Verursacht schwere Augenreizung
H330: Lebensgefahr bei Einatmen
H331: Giftig bei Einatmen
H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335: Kann die Atemwege reizen
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
: Kann vermutlich die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

H373

Exposition.

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Rechtlicher Hinweis

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind zutreffend und geben die uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung besten verfügbaren Daten wieder, auf die wir uns stützen. Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen, ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für ihre Richtigkeit und Genauigkeit zu übernehmen; für ihre Verwendung übernehmen wir keine Haftung.

Seite 8 von
8

Schweizer Fassung

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten EU-Rechtsvorschriften sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die nachstehend genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte sind nationale Werte des Ausgangsdokuments; massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva.
Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum:

Schweiz-Anpassungen: Abschnitt 1.3 (Importeur und sachkundige Person), 1.4 und 4.1 (Notruf Tox Info Suisse), 13 (VeVA/ChemRRV), 14 (ADR/SDR), 15 (Schweizer Rechtsvorschriften), 16 (Hinweis zur Rechtslage).